

1. SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

vom 20. Januar 2025

Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Struktur	3
§ 2 Finanzordnung	3
II. FAKULTÄTSVERTRETUNG	4
§ 3 Grundsätze	4
§ 4 Zusammensetzung	4
§ 5 Aufgaben	5
§ 6 Sprecher:in	6
§ 7 Ladung	6
§ 8 Abstimmung und Beschlussfassung	7
§ 9 Antragstellung	7
§ 10 Anträge zum Sitzungsverlauf	8
III. FAKULTÄTSRAT	8
§ 11 Grundsätze	8
§ 12 Aufgaben	9

§ 13 Wahl	10
§ 15 Beendigung	10
IV. FACHSCHAFTSRÄTE	11
§ 16 Grundsätze	11
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	11
§ 18 Aufgaben	12
§ 19 Beendigung	13
§ 20 Auflistung und Zuständigkeiten der Fachschaftsräte	13
V. FACHSCHAFTSSITZUNGEN	15
§ 21 Grundsätze	15
§ 22 Ladung	15
§ 23 Antragsstellung	16
§ 24 Beschlussfassung	16
§ 25 Wahlversammlungen und Übergabe	17
VI. WEITERE GREMIEN	18
§ 26 Verwaltung des Studierendenbudgets	18
§ 27 Gremien der Universität zu Köln und der Philosophischen Fakultät	19
§ 28 Gremien auf Fächergruppen- und Institutsebene	19
§ 30 Studierendenmagazin philtrat	20
§ 31 Lagerverwaltung und Vermögenswerte	20
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 32 Anträge auf Änderung	20
§ 33 Umsetzung der Änderungen	21
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln (FSRO) in der Fassung vom 06. Dezember 2022 erlässt die Fakultätsvertretung der Philosophischen Fakultät folgende Satzung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Struktur

(1) Die Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät (PhilFak) ist eine Gliedkörperschaft der verfassten Studierendenschaft der Universität zu Köln (UzK).

(2) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle:

1. in einem Studiengang oder Teilstudiengang der PhilFak eingeschriebenen Erst-, Zweit- und Gasthörer:innen und
2. Studierende, deren Studiengang oder Teilstudiengang einen Studienschwerpunkt an der PhilFak umfasst.

(3) Die Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät hat die folgenden Organe:

1. eine Fakultätsvertretung,
2. einen Fakultätsrat,
3. je eine Fachschaft und einen Fachschaftsrat pro Fachbereich gemäß § 20.

§ 2 Finanzordnung

(1) Die Fakultätsvertretung der Philosophischen Fakultät erlässt mit einer Zweidrittelmehrheit eine Finanzordnung (FO). Diese wird auf der Website des Fakultätsrates veröffentlicht.

(2) In der FO werden alle Regelungen für die Verwaltung des Haushaltes der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät inklusive der Zuweisung von Mitteln an die verschiedenen Organe und die Zuteilung und Verwendung der Aufwandsentschädigungen getroffen.

II. FAKULTÄTSVERTRETUNG

§ 3 Grundsätze

(1) Die Fakultätsvertretung (FV) ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät. Ihre Aufgaben orientieren sich an denen der Studierendenschaft gem. § 53 Abs. 2 HG NRW¹, beschränken sich allerdings entsprechend auf die der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Fakultätsvertretung tagt öffentlich. Dürfen Themen aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich besprochen werden, kann die Öffentlichkeit ausschließlich für die Behandlung dieser Themen ausgeschlossen werden. Stellvertreter:innen und beratende Mitglieder können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit teilnehmen.

(3) Sitzungsprotokolle sind anzufertigen und spätestens 10 Tage nach Ende der Sitzung auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Eine durch Sitzungsleitung und Protokollführende unterschriebene Version ist durch den Fakultätsrat zu archivieren.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Die Fakultätsvertretung (FV) setzt sich gemäß § 2 Abs. 2 lit. b) FSRO aus Delegierten der Fachschaftsrate zusammen. Die Anzahl der Mitglieder der Fakultätsvertretung entspricht der Anzahl der Fachschafsträte gemäß § 20.

(2) Alle Delegierten, im Folgenden als Fachvertretende bezeichnet, werden durch jeweils einen Fachschaftsrat in die Fakultätsvertretung entsandt:

1. Der:Die Fachvertreter:in muss Studierende:r gemäß § 1 Abs. 2 sein und soll einem der durch den Fachschaftsrat vertretenen Studiengänge angehören. Eine Mitgliedschaft in einem Fachschaftsrat ist nicht notwendig.
2. Zusätzlich kann jeder Fachschaftsrat eine beliebige Anzahl an Stellvertreter:innen benennen. Eine Vertretung ist zu Beginn der Sitzung mitzuteilen, kann bei Bedarf aber auch während der Sitzung übertragen werden.

¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung kann der Wortlaut auch unter diesem Link abgerufen werden: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=665937

3. Die Namen und Smail-Adressen des:der Fachvertreter:in und aller Stellvertreter:innen müssen dem:der Sprecher:in der Fakultätsvertretung vor Sitzungsbeginn in geeigneter Form mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, gilt die jeweils zuletzt vorliegende. Der Fakultätsrat veröffentlicht auf seiner Website ein geeignetes Formular als Vorlage.
4. Eine Person kann nur für genau einen Fachschaftsrat als Fachvertretung/Stellvertretung benannt werden. Es ist nicht möglich, in der Fakultätsvertretung mehrere Fachschaftsräte gleichzeitig zu vertreten.

(3) Die Wahl der Fachschaftsräte wird in § 17 geregelt. Die Wahl liegt parallel zu derjenigen des Studierendenparlaments.

(4) Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Fakultätsvertretung, spätestens jedoch drei Wochen nach Beendigung der Wahl.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Fakultätsvertretung wählt den Fakultätsrat nach den Maßgaben von § 13 dieser Satzung und ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Auch ist sie für dessen Kontrolle und seine Entlastung zuständig.

(2) Sie prüft und beschließt den Haushalt der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät nach den Maßgaben der Finanzordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils aktuellen Fassung gemäß Veröffentlichung auf der Website des Fakultätsrates.

(3) Sie organisiert und koordiniert alle Belange der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät, die nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Fachschaftsrates oder in den gemeinsamen der Fachschaftsräte einer Fächergruppe fallen.

(4) Sie unterbreitet den studentischen Vertreter:innen der Engeren Fakultät und des Senats für alle von der Studierendenschaft der PhilFak zu besetzenden Gremien Wahlvorschläge, sofern die jeweiligen Gremien nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Fachschaftsrates oder in den gemeinsamen der Fachschaftsräte einer Fächergruppe fallen.

(5) Im Falle der Neugründung, Trennung oder Auflösung von Fachschaftsräten trifft sie alle notwendigen Regelungen zur kommissarischen Aufgabenverteilung und, falls notwendig, der Neuwahl von Fachschaftsräten.

§ 6 **Sprecher:in**

(1) Der Fakultätsvertretung sitzt mindestens ein:e Sprecher:in sowie ein:e Vertreter:in vor, die im ersten Tagesordnungspunkt in der konstituierenden Sitzung zu wählen sind. Der:Die Sprecher:in leitet die Sitzungen der Fakultätsvertretung und führt die Redeliste, sofern in der Sitzung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Sprecher:innenamt ist nicht mit einer Position im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät oder in einem der Fachschaftsräte vereinbar.

§ 7 **Ladung**

(1) Die Fakultätsvertretung wird durch den:die Sprecher:in geladen. Die konstituierende Sitzung der Fakultätsvertretung wird abweichend durch den Wahlausschuss einberufen.

(2) Die Fakultätsvertretung tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat. Die Termine werden zu Beginn des Semesters durch den:die Sprecher:in festgelegt und über den Fachschaftskalender veröffentlicht.

(3) Der:Die Sprecher:in hat außerdem zu einer Sitzung zu laden:

1. auf Antrag des Fakultätsrats,
2. auf Antrag von mindestens 2 Fachschaftsräten oder
3. auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenlisten) von 3 % der Studierenden der Philosophischen Fakultät.

(4) Die Ladung muss allen Fachschaftsräten mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen.

(5) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie einen Vorschlag einer Tagesordnung beinhalten. Alle Anträge müssen den Fachschaftsräten vor Beginn der Sitzung auf angemessene Art und Weise, z. B. per E-Mail oder in einem gemeinsamen Sciebo-Ordner, zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Fakultätsvertretung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen.

§ 8

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Fakultätsvertretung trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die den Haushalt betreffen, können auf Antrag eines:einer Fachvertreter:in gemäß der nach § 17 Abs.3 lit. b) FO angeglichenen Studierendenfälle pro Fachschaft gewichtet werden.

(2) Die Fakultätsvertretung ist beschlussfähig, wenn für mehr als die Hälfte der Fachschaftsräte ein:e Fachvertreter:in anwesend ist. Abweichend hiervon müssen für Änderungen der Satzung oder der Finanzordnung oder für die Auflösung von Fachschaftsräten nach §16 Abs. 2 für mindestens zwei Drittel der Fachschaftsräte ein:e Fachvertreter:in anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn und auf Antrag festzustellen.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist in dringlichen Angelegenheiten zulässig und kann bei dem:der FV-Sprecher:in beantragt werden. Der Beschluss ist gültig, sofern sich innerhalb von zwei Wochen mindestens zwei Drittel der gemäß §16 Abs. 2 aktiven Fachschaftsräte an diesem beteiligen. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Sofern die erforderliche Zahl an Stimmabgaben bis zur nächsten Sitzung der Fakultätsvertretung oder nach Ablauf der zwei Wochen nicht erreicht wurde, ein Fachschaftsrat um Aussprache bittet oder gegen den Antrag stimmt, ist er in dieser Sitzung abschließend zu behandeln.

(4) Gefasste Beschlüsse sind durch den:die Sprecher:in zu archivieren und zugänglich zu machen, bspw. über einen gemeinsamen Sciebo-Ordner der Fachschaften.

(5) Die Stimmdelegation erfolgt gemäß § 2 Abs. 2, 3. Ist ein:e Fachvertreter:in verhindert, kann er:sie durch eine vom jeweiligen Fachschaftsrat benannte Stellvertretung vertreten werden.

§ 9

Antragstellung

(1) Anträge werden bis eine Stunde vor Beginn der Sitzung durch schriftliche Mitteilung an den:die Sprecher:in der Fakultätsvertretung gestellt. Während der Sitzung können Anträge auch mündlich gestellt und begründet werden. Die Verfahren zur Beantragung zusätzlicher Gelder und zur Änderung von Satzungen und Ordnungen können hiervon abweichen, Näheres regeln jeweils die Finanzordnung und § 32 dieser Satzung.

(2) Die Antragstellung während des Tagesordnungspunkts „Sonstiges“ ist unzulässig.

§ 10

Anträge zum Sitzungsverlauf

(1) Eine Wortmeldung für einen Antrag zum Sitzungsverlauf ist sofort zu behandeln, sofern dadurch kein laufender Redebeitrag unterbrochen wird.

(2) Ein Antrag zum Sitzungsverlauf ist angenommen, sofern keine anwesende Person eine inhaltliche oder formale Gegenrede erhebt. Bei erhobener Gegenrede ist die gegenredende Person anzuhören und danach unverzüglich abzustimmen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig. Der Antrag zum Sitzungsverlauf benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

(3) Als Anträge zum Sitzungsverlauf sind ausschließlich folgende Anträge zulässig:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste (nach Annahme des Antrags darf sich jede anwesende Person einmalig unverzüglich auf die Redeliste setzen lassen),
2. Antrag auf sofortigen Schluss der Redeliste (nach Annahme des Antrags darf sich keine weitere Person auf die Redeliste setzen lassen),
3. Antrag auf sofortige Abstimmung (nach Annahme des Antrags wird die Redeliste unterbrochen und unverzüglich über den gegenständlichen Antrag des aktuellen Tagesordnungspunkts abgestimmt),
4. Antrag auf Wiedereinbringung eines zurückgezogenen Antrags (nach Annahme des Antrags wird ein zuvor zurückgezogener Antrag wieder zur Abstimmung eingebracht),
5. Antrag auf Begrenzung der Redezeit (nach Annahme des Antrags dürfen Wortbeiträge den abgestimmten Zeitrahmen von mindestens 30 Sekunden nicht überschreiten),
6. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes (nach Annahme des Antrags wird die Redeliste sofort geschlossen und der Tagesordnungspunkt beendet. Er ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gremiums aufzunehmen).

III. FAKULTÄTSRAT

§ 11

Grundsätze

(1) Der Fakultätsrat (SpRat) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät und führt ihre Geschäfte. Er ist der Fakultätsvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Er besteht aus mindestens einer:m 1. Vorsitzende:n, einer:m 2. Vorsitzende:n, einer Finanzperson und einer:m 4. Vorsitzende:n. Abweichend hiervon kann die FV vor der Wahl eines neuen Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dieser vorübergehend nur aus drei Mitgliedern bestehen kann. In diesem Fall fällt der Posten des:der 4. Vorsitzende:n weg.

(3) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr und liegt parallel zum Haushaltsjahr der Studierendenschaft der UzK, d. h. sie beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 12 Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat führt die Beschlüsse der Fakultätsvertretung aus.

(2) Er vertritt die Studierendenschaft der PhilFak gegenüber der Öffentlichkeit und universitären Gremien und auf der uniweiten Fachschafftenkonferenz.

(3) Er trifft sich in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Woche, um seine Arbeit intern zu koordinieren. Auf den Sitzungen der Fakultätsvertretung sind seine Mitglieder anwesend, berichten von ihrer Arbeit und stehen für Fragen zur Verfügung.

(4) Er unterstützt die Fachschaftsräte und die Fakultätsvertretung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck bietet er Sprechstunden und elektronische Kommunikationskanäle an. Sollte ein Fachschaftsrat bzw. eine Fachschaft inaktiv werden, teilt er dies der Fakultätsvertretung mit und schlägt Maßnahmen vor, um die Handlungsfähigkeit der Studierendenvertretung wiederherzustellen.

(5) In Zusammenarbeit mit der Fakultätsvertretung und dem Dekanat der PhilFak organisiert und koordiniert er fakultätsweite Erstibegrüßungen und die Erstveranstaltungen der Fachschaftsräte.

(6) Er verwaltet den Fachschaftsraum S86, das Lager der Fachschafften im Philosophikum und alle elektronischen Ressourcen der Studierendenschaft der PhilFak inklusive des Fachschaftskalenders, eines gemeinsamen Sciebo-Ordners, des E-Mail-Verteilers der Fachschafften, der SpRat-Website und anderer.

(7) Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt die Finanzperson des Fakultätsrats die Finanzen des vergangenen Haushaltsjahres vor. Weiteres zu den Aufgaben der Finanzperson regelt die Finanzordnung.

§ 13 Wahl

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden für jeweils eine Amtsperiode mit einfacher Mehrheit durch die Fakultätsvertretung in geheimer Wahl gewählt. Über die Ämter wird jeweils einzeln und nacheinander abgestimmt.

(2) Das Datum für die Wahl des Fakultätsrates wird auf der konstituierenden Sitzung der FV festgelegt. In der Zeit zwischen Wahl und Amtsbeginn soll der neue Fakultätsrat durch den amtierenden eingearbeitet werden.

(3) Die zur Wahl stehenden Personen müssen in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert sein. Sie müssen weder Mitglieder der Fachschaftsrate noch von diesen als Fachvertreter:innen entsandt worden sein.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat ist mit dem Amt des:der Sprecher:in der Fakultätsvertretung und der Mitgliedschaft in einem Fachschaftsrat unvereinbar.

(5) Eine Mitgliedschaft im Fakultätsrat ist für maximal drei aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich. Bei Überschreiten der maximalen Amtsdauer kann die Person eine Amtszeit lang nicht erneut für den Fakultätsrat kandidieren.

(6) Erreicht keine kandidierende Person für eine Position gem. § 11 Abs. 2 in drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl auf die nächste ordentliche Sitzung zu vertagen. Die nächste ordentliche Sitzung soll spätestens vier Wochen später stattfinden.

§ 15 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet mit der Wahl eines neuen Fakultätsrats, spätestens aber mit Ablauf der Amtsperiode. Sollte noch kein neuer Fakultätsrat gewählt sein, führt der bisherige Fakultätsrat die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Fakultätsrates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet außerdem bei rechtskräftigem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät, Rücktritt oder Tod. Die verbleibenden Mitglieder des Fakultätsrats führen die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt wird. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät aus, endet die Mitgliedschaft nicht, sofern die Fakultätsvertretung dies beschließt.

(3) Auf Antrag von mindestens zwei verschiedenen Fachvertreter:innen kann die Fakultätsvertretung über die Neuwahl des Fakultätsrates als Ganzes oder von einzelnen

Mitgliedern abstimmen. Der Antrag kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

IV. FACHSCHAFTSRÄTE

§ 16 Grundsätze

(1) Ein Fachschaftsrat ist gemäß §§ 7, 8 FSRO das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft auf Fachebene für ein oder mehrere Fachrichtungen. Eine Fachschaft bezeichnet im Folgenden die Gesamtheit der Studierenden, die durch einen bestimmten Fachschaftsrat vertreten werden.

(2) Ein Fachschaftsrat gilt als aktiv, sofern er das Informationsblatt gemäß Finanzordnung, § 17 Abs. 4 erfolgreich einreicht. Erscheint drei Sitzungen der Fakultätsvertretung in Folge weder eine Fachvertreter:in noch eine Stellvertretung eines Fachschaftsrates ohne vorherige Abmeldung, gilt ein Fachschaftsrat als inaktiv.

(3) Zuständiges Organ für die Entscheidung über Änderungen an der Fakultätsstruktur gemäß § 9 Abs. 2 FSRO ist die Fakultätsvertretung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einer Trennung oder Zusammenlegung von Fachschaften müssen zudem die jeweiligen Fachschaftsräte zustimmen. Eine Auflösung einzelner oder aller Fachschaftsräte kann durch die Fakultätsvertretung nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Den Fachschaftsräten steht gegenüber der Fakultätsvertretung ein Auskunftsrecht zu. Das Auskunftsrecht kann durch eine formlose Anfrage beim Fakultätsrat ausgeübt werden. Eine Beschwerde wird auf der nächsten Sitzung der Fakultätsvertretung behandelt.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Fachschaftsräte bestehen aus jeweils drei Mitgliedern. Abweichend hiervon besteht der Fachschaftsrat der Archäologie aus vier Mitgliedern, wobei diese aus drei verschiedenen Fachbereichen kommen sollen und für jeden der drei Fachbereiche und die Finanzen einzeln gewählt werden.

(2) Insofern sich für einen Fachschaftsrat weniger Personen, als für seine Konstitution notwendig wären, zur Wahl stellen, mindestens jedoch zwei, können die fehlenden Mitglieder im Laufe der Legislaturperiode auf einer Wahlversammlung gemäß § 25 Abs. 4 nachgewählt werden. Sollte sich lediglich eine Person zur Wahl stellen, muss die Wahl wiederholt werden.

(3) Die Wahlen der Fachschaftsräte werden zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament durch den Wahlausschuss der Studierendenschaft der UzK durchgeführt. Die Amtszeiten der Fachschaftsräte beginnen mit der Übergabe durch den alten Fachschaftsrat gemäß § 25 Abs. 5, spätestens jedoch zum 15. Januar.

(4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl gemäß § 8 Abs. 4 FSRO, sofern die Wahlordnung der Studierendenschaft der UzK die Möglichkeit zu digitalen Wahlen vorsieht. Andernfalls wird die Wahl der Fachschaftsräte auf Wahlversammlungen gemäß § 25 Abs. 4 durchgeführt. Soweit möglich sind die Wahlen als Personen- und nicht als Listenwahlen durchzuführen.

(5) Die neuen Fachschaftsräte wählen eine:n 1. Vorsitzende:n, eine:n 2. Vorsitzende:n und eine:n Finanzer:in aus ihrer Mitte. Die Wahl der Posten ist zu protokollieren und die Ergebnisse unverzüglich dem Fakultätsrat und der amtierenden Sprecher:in der Fakultätsvertretung mitzuteilen.

(6) Der Fakultätsrat stellt eine Übersicht aller aktuellen Amtsträger der verschiedenen Fachschaftsräte auf seiner Website zur Verfügung.

§ 18 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsräte sind dazu verpflichtet:

1. eine:n Fachvertreter:in gemäß § 4 zu den Sitzungen der Fakultätsvertretung zu entsenden und sich mit dieser:m über die Ergebnisse der Sitzung auszutauschen,
2. die Fachschaftssitzungen gemäß § 21–25 zu organisieren und die Dokumentation und Archivierung ihrer Beschlüsse zu gewährleisten,
3. rechtzeitig auf die Möglichkeit der Kandidatur zu den Fachschaftsräten hinzuweisen und den Kandidierenden gemäß § 25 die Möglichkeit zur Vorstellung auf einer dafür vorgesehenen Fachschaftssitzung zu geben.

(2) Sie stellen sicher, dass die von ihnen vertretenen Studierenden auf Beratungs- und Orientierungsangebote zurückgreifen können und vermitteln zwischen Dozierenden oder der universitären Verwaltung und Studierenden. Falls notwendig verweisen oder melden sie Studierende oder Probleme an die zuständige bzw. nächsthöhere Instanz weiter und begleiten den Prozess bis zur Klärung des Sachverhaltes.

(3) Sie stimmen sich mit den anderen Fachschaftsräten ihrer Fächergruppe oder Abteilung über die Entsendung von Vertreter:innen zu den Fächergruppen- und Abteilungssitzungen und anderer Gremien innerhalb der eigenen Fächergruppe ab.

(4) Sie stellen sicher, dass Berufungskommissionen besetzt und ausreichend viele Vertreter:innen zu den Vorstandssitzungen des Instituts und anderer instituts- und fachspezifischer Gremien entsandt werden.

§ 19 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet mit der Wahl eines neuen Fachschaftsrates, spätestens aber mit Ablauf der Amtsperiode. Sollte noch kein neuer Fachschaftsrat gewählt sein, führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet außerdem bei rechtskräftigem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät, Rücktritt oder Tod. Die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates führen die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt wird. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät aus, endet die Mitgliedschaft nicht, sofern die Fakultätsvertretung dies beschließt.

(3) Unter den Bedingungen von § 25 Abs. 5 kann die Fakultätsvertretung die Neuwahl eines Fachschaftsrates beschließen. Bei Beschluss legt die FV eine Frist für die Durchführung der Neuwahlen fest.

(4) Alle Wahlen gemäß Abs. 2, 3 müssen als Wahlversammlungen gemäß § 25 Abs. 4 durchgeführt werden.

§ 20 Auflistung und Zuständigkeiten der Fachschaftsräte

(1) Die folgenden Fachschaften bzw. Fachschaftsräte sind auf Fächergruppenebene angesiedelt und vertreten alle Studierenden der Studiengänge, Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte (STS) an ihrer Fächergruppe:

1. **Fachschaft Germanistik** (Fächergruppe 3: Deutsche Sprache und Literatur),
2. **Fachschaft Geschichte** (Fächergruppe 6: Geschichte),
3. **Fachschaft Philosophie** (Fächergruppe 8: Philosophie).

(2) Die folgenden Fachschaften bzw. Fachschaftsräte sind auf Instituts-, Seminar- oder Abteilungsebene angesiedelt und vertreten alle Studierenden der Studiengänge, Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte (STS) an ihrem Institut, Seminar oder ihrer Abteilung.

In der Fächergruppe 1: Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Institut für Medienkultur und Theater, Linguistik, Institut für Digital Humanities:

4. **Fachschaft Kunstgeschichte** (Kunsthistorisches Institut),
5. **Fachschaft Linguistik und Phonetik** (Institut für Linguistik),
6. **Fachschaft Medieninformatik / Informationsverarbeitung** (Institut für Digital Humanities),
7. **Fachschaft Medienkulturwissenschaften** (Institut für Medienkultur und Theater),
8. **Fachschaft Musikwissenschaften** (Musikwissenschaftliches Institut).

In der Fächergruppe 2: Archäologie, Altertumskunde und Kulturen des Mittelmeerraums:

9. **Fachschaft Institut für Altertumskunde** (IfA-Fachschaft) (Institut für Altertumskunde),
10. **Fachschaft Archäologie** (Archäologisches Institut),
11. **Fachschaft Ur- und Frühgeschichte** (Institut für Ur- und Frühgeschichte).

In der Fächergruppe 4: Außereuropäische Sprachen, Kulturen und Gesellschaften:

12. **Fachschaft Afrikanistik** (Institut für Afrikanistik und Ägyptologie, Abteilung für Afrikanistik),
13. **Fachschaft Ägyptologie** (Institut für Afrikanistik und Ägyptologie, Abteilung für Ägyptologie),
14. **Fachschaft Ethnologie** (Institut für Ethnologie),
15. **Fachschaft Sprachen und Kulturen der islamisch geprägten Welt** (Institut für Sprachen und Kulturen der islamisch geprägten Welt mit Islamwissenschaft und Indonesischer Philologie),
16. **Fachschaft Chinastudien** (Ostasiatisches Seminar, Abteilung China-Studien),
17. **Fachschaft Japanologie** (Ostasiatisches Seminar, Abteilung Japanologie).

In der Fächergruppe 5: Moderne Sprachen und Kulturen:

18. **Fachschaft Anglistik** (Englisches Seminar I),
19. **Fachschaft Englisch 2** (Englisches Seminar II),
20. **Fachschaft Niederlandistik** (Institut für Niederlandistik),
21. **Fachschaft Romanistik** (Romanisches Seminar),
22. **Fachschaft Skandinavistik/Fennistik** (Institut für Skandinavistik/Fennistik),
23. **Slavische Fachschaft** (Slavisches Institut),

In der Fächergruppe 7: Theologie und Religionswissenschaften:

24. **Fachschaft evangelische Theologie** (Institut für Evangelische Theologie),
25. **Fachschaft katholische Theologie** (Institut für Katholische Theologie)

(3) Die folgenden Fachschaften bzw. Fachschaftsräte sind institutsübergreifend angesiedelt und vertreten ausschließlich Studierende der angegebenen Studiengänge:

26. **Fachschaft Komparatistik** (Komparatistik M. A., 1-Fach- und 2-Fach)
27. **Fachschaft Regionalstudien Lateinamerika** (Regionalstudien Lateinamerika, B. A. und M. A.).

V. FACHSCHAFTSSITZUNGEN

§ 21 Grundsätze

(1) Um die Partizipation möglichst vieler Studierender zu ermöglichen, sollen die Fachschaftsräte in der Vorlesungszeit regelmäßig, mindestens aber einmal pro Monat, Fachschaftssitzungen organisieren.

(2) An einer Fachschaftssitzung können alle Mitglieder einer Fachschaft, also die durch den jeweiligen Fachschaftsrat vertretenen Studierenden, teilnehmen.

(3) Eine Fachschaftssitzung ist dem jeweiligen Fachschaftsrat grundsätzlich gegenüber weisungsbefugt.

(4) Bei berechtigten Zweifeln daran, dass eine Entscheidung der Fachschaftssitzung dem Willen der vertretenen Studierenden entspricht, kann der Fachschaftsrat diese je nach Dringlichkeit entweder in derselben oder in der nächsten Fachschaftssitzung erneut zur Abstimmung stellen. Erfolgt die erneute Abstimmung in derselben Sitzung, kann ein Votum des Fachschaftsrates nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten der Fachschaftssitzung überstimmt werden.

(5) Falls eine Fachschaftssitzung ein Votum des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten überstimmt, ist dies der Fakultätsvertretung mitzuteilen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Neuwahl des Fachschaftsrates durch eine Wahlversammlung.

§ 22 Ladung

(1) Für die Fachschaftssitzungen soll durch den jeweiligen Fachschaftsrat ein regelmäßiger Termin festgelegt werden. Der Termin ist so zu wählen, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrates und möglichst viele Mitglieder der Fachschaft daran teilnehmen können. Der Termin darf sich nicht mit einer Sitzung der Fakultätsvertretung überschneiden.

(2) Ort und Zeit der Fachschaftssitzungen müssen mindestens 7 Tage vorher öffentlich im Fachschaftskalender und auf der Website der jeweiligen Fachschaft bekanntgegeben werden.

(3) Einen Vorschlag für die Tagesordnung und die gestellten Anträge müssen allen interessierten Personen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf geeignete Weise zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die Sitzungsprotokolle, für die eine Frist von 10 Tagen nach Ende der Sitzung gilt und die archiviert werden müssen.

(4) Mindestens zweimal pro Semester soll eine Fachschaftssitzung ausdrücklich beworben werden. Eine Fachschaftssitzung gilt als beworben, sofern Tagesordnung, Ort und Zeit der Fachschaftssitzung mindestens 7 Tage vorher über Fachschaftskalender, auf der Website der Fachschaft, über Social Media und/oder einen geeigneten E-Mail-Verteiler bekanntgegeben werden.

§ 23 Antragsstellung

(1) Anträge werden vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung an den Fachschaftsrat gestellt. Während der Sitzung können Anträge auch mündlich gestellt und begründet werden.

(2) Die Antragstellung während des Tagesordnungspunkts „Sonstiges“ ist unzulässig.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Auf einer Fachschaftssitzung werden Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder eine stimmberechtigte Person eine geheime Abstimmung beantragt. Personenwahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Abweichend hiervon können Fachschaften eine höhere Mindestanzahl für die Beschlussfähigkeit festlegen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn und auf Antrag festzustellen.

(3) Jede:r Studierende der jeweiligen Fachschaft ist ab der ersten Teilnahme an einer Fachschaftssitzung stimmberechtigt.

(4) Die Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

(5) Existieren konkurrierende Beschlüsse von Fach- und Fakultätsvertretung, so ist gemäß § 11 Abs. 3 FSRO grundsätzlich der Beschluss der Fakultätsvertretung ausschlaggebend. Entsprechend kann ein auf einer Fachschaftssitzung gefasster Beschluss jederzeit durch einen Beschluss der Fakultätsvertretung aufgehoben werden.

(6) Der Beschluss eines Fachschaftsrats oder einer Fachschaftssitzung geht dem der Fakultätsvertretung vor, sofern dieser ausschließlich die von dem Fachschaftsrat vertretenen

Fachrichtungen betrifft. In diesem Fall kann der Beschluss nicht durch die Fakultätsvertretung aufgehoben werden.

(7) Gefasste Beschlüsse sind durch den Fachschaftsrat unter Angabe des Datums festzuhalten, zu archivieren und auf Anfrage vorzulegen. Die ordnungsgemäße Protokollierung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses. Falls ein Protokoll nicht unverzüglich ausgefertigt wurde, kann dies innerhalb eines Monats nachgeholt werden. Danach muss neu abgestimmt werden.

§ 25

Wahlversammlungen und Übergabe

(1) Der amtierende Fachschaftsrat macht die Studierenden der eigenen Fachschaft zu Beginn jedes Wintersemesters auf die Möglichkeit aufmerksam, für den Fachschaftsrat zu kandidieren.

(2) Der Fachschaftsrat organisiert frühestens im November und spätestens im Dezember ein Fachschaftstreffen, auf dem sich alle Kandidierenden vorstellen können. Sofern die Wahlen der Fachschaftsräte gemäß § 17 Abs. 3 als Wahlversammlungen durchgeführt werden, soll diese Fachschaftssitzung als Wahlversammlung ausgestaltet werden.

(3) Falls im Laufe eines Semesters Neuwahlen eines Fachschaftsrates notwendig werden sollten, werden diese gemäß der in Abs. 4 beschriebenen Regelungen als Wahlversammlung durchgeführt.

(4) Eine Wahlversammlung ist nur dann gültig, wenn die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden:

1. Das Datum und der Ort der Wahlversammlung, die zu wählenden Ämter, das Datum des Amtsbeginns und die antretenden Kandidat:innen müssen mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
2. Zu Beginn der Wahlversammlung müssen ein:e Protokollführer:in und eine Wahlleitung gewählt werden, welche die Auszählung der Stimmen überwacht.
3. Personen, die selbst zur Wahl antreten, dürfen keine Stimmen auszählen.
4. Über den Ablauf der Wahl und ihrer Ergebnisse ist Protokoll zu führen. Dieses ist durch Wahlleitung und Protokollführer:in zu unterschreiben.
5. Das unterschriebene Protokoll ist mitsamt eines Nachweises über die rechtzeitige, öffentliche Bewerbung bis spätestens 10 Tage nach der Wahl an den:die amtierende:n FV-Sprecher:in zu übersenden.

6. Die FV-Sprecher:in soll das Wahlergebnis auf der nächsten FV-Sitzung verlesen und/oder im Umlaufverfahren bekanntgeben. Weiter stellt er:sie die angemessene Archivierung der Wahlprotokolle sicher.

(5) Kurz vor Ende seiner Amtszeit beruft und bewirbt der scheidende Fachschaftsrat eine Fachschaftssitzung, auf der der:die Finanzer:in der Fachschaft die Finanzen des letzten Jahres vorstellt. Nach seiner Entlastung übergibt der scheidende Fachschaftsrat die Leitung der Fachschaft an den neuen Fachschaftsrat.

VI. WEITERE GREMIEN

§ 26

Verwaltung des Studierendenbudgets

(1) Das Studierendenbudget wird der Studierendenschaft durch den:die Dekan:in der PhilFak zur Verfügung gestellt und ist unabhängig vom Haushalt der Studierendenschaft, dessen Verwaltung in der Finanzordnung geregelt wird.

(2) Die Mittel aus dem Studierendenbudget unterliegen den Wirtschafts- und Haushaltsrichtlinien des Landes NRW und der Universität zu Köln.

(3) Soweit möglich sollen Anträge für das Studierendenbudget gebündelt zu Beginn des Haushaltsjahres der Fakultät (01. Januar bis 31. Dezember) gestellt und entschieden werden.

(4) Anträge bedürfen der Zustimmung der Fakultätsvertretung. Über Abweichungen von bewilligten Summen oder Anträge von je unter 300 € darf abweichend auch der Fakultätsrat entscheiden, sofern Dringlichkeit geboten ist.

(5) Durch das Dekanat wird aus Mitteln des Studierendenbudget eine SHK-Stelle für die Verwaltung des Studierendenbudgets angestellt. Die SHK wird durch den Fakultätsrat in einem angemessenen Bewerbungsverfahren ausgewählt und unterstützt Antragsstellung und Auszahlung der Mittel in Zusammenarbeit mit den Antragsstellenden. Weiter ist sie dafür verantwortlich, dass nur gemäß Abs. 4 bewilligte Mittel ausgezahlt werden. Der Fakultätsrat stellt sicher, dass die SHK-Stelle besetzt ist und ihre Aufgaben erfüllt.

§ 27

Gremien der Universität zu Köln und der Philosophischen Fakultät

(1) Die Fachschaftsräte und der Fakultätsrat überwachen die ordnungsgemäße Besetzung aller universitären und fakultätsweiten Gremien mit Studierendenvertreter:innen und fordern die Fakultätsvertretung bei Bedarf zur Neu- oder Nachbesetzung jeglicher Posten auf.

(2) Alle Fachschaften werden dazu angehalten, ihre Mitglieder auf die verschiedenen Gremien aufmerksam zu machen und sich an ihrer Besetzung zu beteiligen. Nach Möglichkeit sollten alle Gremien besetzt werden und niemand in mehr als zwei Gremien gleichzeitig sitzen. Hierbei werden Fakultätsrat, Fakultätsvertretung, Fachschaftsrat und Berufungskommissionen nicht mitgezählt.

(3) Die studentischen Vertreter:innen in den universitären und fakultätsweiten Gremien erstatten auf den Sitzungen der Fakultätsvertretung und dem Fakultätsrat Bericht und weisen diese auf für die Studierendenschaft relevante Entwicklungen innerhalb dieser Gremien hin.

§ 28

Gremien auf Fächergruppen- und Institutsebene

(1) Die Fachschaftsräte treffen sich mindestens zweimal im Semester mit den anderen Fachschaftsräten ihrer Fächergruppe und vereinbaren eine Regelung zur Entsendung von Vertreter:innen zu den Fächergruppensitzungen. Weiter stellen sie sicher, dass die Studierenden auf den Vorstandssitzungen der Institute und in anderen fach- oder institutsspezifischen Gremien vertreten werden.

(2) Bei Schwierigkeiten bei der Abstimmung innerhalb einer Fächergruppe, kann ein Fachschaftsrat die Fakultätsvertretung oder den Fakultätsrat darum bitten, eine Regelung für die Besetzung der Fächergruppensitzungen zu treffen.

(3) Die studentischen Vertreter:innen in den Gremien auf Fächergruppen- und Institutsebene erstatten auf den jeweiligen Fachschaftssitzungen und dem Fachschaftsrat Bericht und weisen diese auf für die Studierendenschaft relevante Entwicklungen innerhalb dieser Gremien hin. Bei hinreichender Relevanz oder auf Anfrage sollen die Gremienvertreter:innen oder die jeweiligen Fachvertreter:innen auf einer FV-Sitzung Bericht erstatten und/oder einen schriftlichen Bericht in Stichpunkten einreichen.

§ 30

Studierendenmagazin philtrat

(1) Das Studierendenmagazin philtrat soll mindestens einmal pro Semester eine Zeitschrift in elektronischer und/oder gedruckter Form herausgeben.

(2) Hauptverantwortlich für die Arbeit und Inhalte der philtrat ist ihr:e Chefredakteur:in. Diese:r wird einmal pro Jahr, nach Veröffentlichung der philtrat-Ausgabe für das Sommersemester, durch alle aktiven Mitarbeitenden der philtrat in geheimer Abstimmung gewählt. Das Ergebnis wird anschließend dem Fakultätsrat und der Fakultätsvertretung mitgeteilt.

(3) Die Fachschaften, der Fakultätsrat und die philtrat können bei der Erstellung von Beiträgen und bei der Vermarktung der philtrat miteinander kooperieren.

(4) Der Fakultätsrat, die Fakultätsvertretung und die Fachschaftsräte übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte der philtrat.

§ 31

Lagerverwaltung und Vermögenswerte

(1) Alles, was mit Haushaltsmitteln der Studierendenschaft der Philosophischen Fakultät erworben wurde, wird durch den Fakultätsrat in Absprache mit den Fachschaftsräten verwaltet.

(2) Der Fakultätsrat stellt geeignete Mittel zur Inventarisierung und für den hochschulinternen Verleih zur Verfügung. Für die Nutzung von Lager und Fachschaftsraum sollen zwischen Fakultätsrat und Fachschaftsräten geeignete Nutzungsvereinbarungen getroffen werden.

(3) Bei Verdacht auf Veruntreuung, Diebstahl oder Sachbeschädigung ist unverzüglich der Finanzperson des Fakultätsrates und/oder der Fakultätsvertretung Mitteilung zu leisten und bei Erhärtung des Verdachts Anzeige bei der Polizei zu stellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32

Anträge auf Änderung

(1) Diese Satzung kann nur von der FV geändert werden. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden FV-Mitglieder nötig.

(2) Der Antrag auf Änderung muss spätestens 14 Tage vor der FV-Sitzung per E-Mail an den Fakultätsrat, den:die Sprecher:in der FV und den Fachschaftenverteiler von einer uni-koeln.de-Adresse verschickt werden.

(3) Der Antrag muss sowohl den zu ändernden als auch den neuen Wortlaut enthalten. Die zu ändernden (oder hinzuzufügenden) Abschnitte, Paragraphen oder Absätze müssen klar gekennzeichnet werden.

§ 33 Umsetzung der Änderungen

(1) Die geänderte Satzung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss durch den Fakultätsrat auf der eigenen Website veröffentlicht und ans Studierendenparlament weitergeleitet werden.

(2) Rechtschreib-, Grammatik- oder Formatierungsfehler dürfen ohne erneute Abstimmung vom Fakultätsrat korrigiert werden. Dieser muss die FV darüber auf der nächsten Sitzung in Kenntnis setzen.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird auf der Website des Fakultätsrat (SpRat) und auf der Website des Studierendenparlaments öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsvertretung der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2025.

Köln, den 20.01.2025

gez.

Luca Beuckers

1. Vorsitz des Fakultätsrat (SpRat) der Philosophischen Fakultät